

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Inkrafttreten: 01.01.2026

Zuletzt geändert durch: Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 28.10.2025 (Brem.GBl. S. 1327)

Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 739

Gliederungsnummer: 203-c-8

Auf Grund des [§ 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des [§ 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt zudem Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als [Anlage 2](#) beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den [Anlagen 1](#) und [2](#) ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 4

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335 - 203-c-8) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. November 2014

Der Senat

Anlage 1

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem [Vermessungs- und Katastergesetz](#) sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der [Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch](#)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Regelungen**
 11. Gebührenberechnung nach Zeitaufwand
 12. Auslagen
 13. Auskunft und Beratung
 14. Rücknahme eines Antrags
- 2. Amtshandlungen im amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen**
 21. Amtliche Vermessungen zur Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

- 210. Vorbereitung von Vermessungsunterlagen
- 211. Liegenschaftsvermessung an Flurstücken
- 212. Liegenschaftsvermessung an Gebäuden (Gebäudeeinmessung)
- 213. Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß [§ 7 Absatz 3 BremBauVorIV](#) oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV
- 214. Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit
- 215. Erteilung einer Bescheinigung
- 216. Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken
- 22. Führung des Liegenschaftskatasters
- 220. Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster
- 221. Bearbeitung eines Unschädlichkeitszeugnisses
- 222. Bearbeitung einer Bescheinigung über die Nichtbetroffenheit nach § 1026 BGB oder über die Lage anderer Belastungen
- 23. Bereitstellung von Geobasisdaten
- 230. Online-Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen gemäß § 10 Absatz 3 DNG
- 231. Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Abgabe und zur Nutzung von Geobasisdaten
- 232. Abruf oder Abgabe von Präsentationsausgaben
- 233. Bereitstellung von Geobasisdaten
- 234. Abgabe von Kopien aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters
- 3. Amtshandlungen der Aufsicht über die amtlichen Vermessungsstellen**
- 4. Amtshandlungen im Bereich der amtlichen Wertermittlung**
- 41. Erstattung von Gutachten
- 42. Bereitstellung von Bodenrichtwerten sowie Angaben zum Grundstücksmarkt und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauKostV	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremBauVorIV	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremÖbVIG	Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
DNG	Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
CIR	Color-Infrarot
DGM	Digitales Geländemodell
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DOP	Digitales Orthophoto
DTK	Digitale Topographische Karte
LoD	Level of Detail
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
RGB	Rot, Grün und Blau (Grundfarben)

1. Allgemeine Regelungen

11. Gebührenberechnung nach Zeitaufwand
Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in [§ 5 Absatz 1 BremGebBeitrG](#) folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:
- 11.1. Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 - A16) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe 130 EUR
- 11.2. Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 - A13S) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe 107 EUR
- 11.3. Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 - A9) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe und Vermessungsgehilfen 85 EUR
- ### 12. Auslagen
- 12.1. Auslagen gemäß [§ 11 Absatz 1 BremGebBeitrG](#)
- 12.2. Auslagen gemäß [§ 11 Absatz 2 BremGebBeitrG](#)
- ### 13. Auskunft und Beratung
- 13.1. Mündliche Auskunft (bis 30 Minuten) gebührenfrei

13.2.	Mündliche fachliche Erläuterung (ab mehr als 30 Minuten):	Zeitaufwand nach Tz. 11.
13.3.	Schriftliche Auskunft	
13.3.1.	Schriftliche Auskunft für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhält, gemäß § 10 Absatz 9 Vermessungs- und Katastergesetz oder Artikel 15 Absatz 3 DSGVO	gebührenfrei
13.3.2.	Einfache schriftliche Auskunft gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3b BremGebBeitrG	gebührenfrei
13.3.3.	Schriftliche Auskunft aus Registern und Dateien (Ausnahme gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3b BremGebBeitrG)	Zeitaufwand nach Tz. 11.
14.	Rücknahme eines Antrages	
14.11.	Rücknahme eines Antrages nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde	Zeitaufwand nach Tz. 11. zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Präsentationsausgaben oder Unterlagen
2.	Amtshandlungen im amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen	
21.	Amtliche Vermessungen zur Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters	
210.	Vorbereitung von Vermessungsunterlagen	
210.1.	Vermessungsunterlagen für	150 EUR
	a) Liegenschaftsvermessungen an Flurstücken oder Gebäuden (Tz. 211. oder Tz. 212.) oder	
	b) Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorlV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV (Tz. 213.) oder	
	c) Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit (Tz. 214.)	
211.	Liegenschaftsvermessung an Flurstücken	
211.1.	Zerlegung	
211.1.1.	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen	

	Grundgebühr	800 EUR
	zuzüglich eines flächenbezogenen Gebührensatzes und eines am Bodenrichtwert orientierten Wertfaktors für jedes neu gebildete Flurstück	Produkt nach Tz. 211.1.2. multipliziert mit Tz. 211.1.3.
211.1.2.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Flächenbezogener Gebührensatz	
	Fläche (m ²)	
	bis 120	450 EUR
	121 bis 700	900 EUR
	701 bis 2 000	1 100 EUR
	2 001 bis 5 000	2 000 EUR
	5 001 und größer	2 700 EUR
211.1.3.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Wertfaktor Bodenrichtwert (EUR/m ²)	
	bis 10	0,4
	11 bis 50	0,6
	51 bis 100	0,9
	101 bis 500	1,0
	501 bis 5 000	1,4
	5 001 und mehr	2,0
211.2.	Grenzfeststellung	
211.2.1.	Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)	
	- Grundgebühr	800 EUR
	- zuzüglich einer Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte	nach Tz. 211.2.2.
211.2.2.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Gebühr je Grenzpunkt	
	- 1. bis 4. Grenzpunkt je	450 EUR
	- ab dem 5. Grenzpunkt je	150 EUR
211.3.	Abmarkung von Grenzpunkten im zeitlichen Zusammenhang mit einer Zerlegung oder Grenzfeststellung	
	- für jeden abgemarkten Grenzpunkt	100 EUR
211.4.	Nachträgliche Abmarkung von Grenzpunkten zu einer Zerlegung oder Grenzfeststellung	
	- Grundgebühr	600 EUR
	- Zuschlag für jeden abgemarkten Grenzpunkt	100 EUR
212.	Liegenschaftsvermessung an Gebäuden (Gebäudeeinmessung)	

212.1.	Amtliche Vermessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen	
212.1.1.	- Grundgebühr je Grundstück	250 EUR
212.1.2.	- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit der Baukosten	nach Tz. 212.2.
212.2.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Baukosten	
	bis 20 000 EUR	150 EUR
	20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR
	50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR
	250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR
	500 001 bis 1000 000 EUR	1 380 EUR
	1000 001 bis 5 000 000 EUR	3 380 EUR
	5 000 001 bis 10 000 000 EUR	6 300 EUR
	über 10 000 000 EUR	
	Basisbetrag und	6 300 EUR
	zuzüglich je weitere angefangene 5 000 000 EUR	1 000 EUR
213.	Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorlV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV	
213.1.	Anfertigung eines qualifizierten Lageplanes gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorlV oder einer Planunterlage gemäß § 1 PlanZV	
	- Grundgebühr	400 EUR
	- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit der Baukosten	nach Tz. 213.2.
213.2.	Berechnungsgrundlage: Tabelle Baukosten	
	bis 200 000 EUR	690 EUR
	200 001 bis 1000 000 EUR	1 230 EUR
	1000 001 bis 3 000 000 EUR	2 250 EUR
	3000 001 bis 7 000 000 EUR	3 120 EUR
	7 000 001 bis 10 000 000 EUR	3 570 EUR
	über 10 000 000 EUR je weitere angefangene 5 000 000 EUR	920 EUR
214.	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit	
	- Grundgebühr	250 EUR
	- zuzüglich einer Gebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der übertragenen Grenzpunkte	50 v. H. der Gebühr nach Tz. 211.2.2.
215.	Erteilung einer Bescheinigung	

	- Grenzeinhaltungsbescheinigung, Entfernungsbescheinigung, Identitätsbescheinigung, je Bescheinigung	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
216.	Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken	gebührenfrei
22.	Führung des Liegenschaftskatasters	
220.	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen der amtlichen Vermessungsstellen in das Liegenschaftskataster	
220.1.	Übernahme der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen an	
	a) Flurstücken (Tz. 211.) oder	
	b) Gebäuden (Tz. 212.)	
	- Grundgebühr	250 EUR
	- zuzüglich Ergänzungsgebühr	nach Tz. 220.2.
220.2.	Ergänzungsgebühr als Bruchteil der Gebühr für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren	
	a) Zerlegung mit Abmarkung	35 v. H. der Gebühr nach Tz. 211.1. oder Tz. 211.3.
	b) Grenzfeststellung mit Abmarkung	20 v. H. der Gebühr nach Tz. 211.2. oder Tz. 211.3.
	c) Gebäudeeinmessung	30 v. H. der Gebühr nach Tz. 212.
220.3.	Bereinigung oder Ergänzung eingereichter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel	Zeitaufwand nach Tz. 11.
221.	Bearbeitung eines Unschädlichkeitszeugnisses	
221.1.	Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses	
	a) bis zu fünf Beteiligte	600 EUR

	b) Zuschlag für je weitere angefangene fünf Beteiligte	150 EUR
221.2.	Durchführung einer Anhörung	Zeitaufwand nach Tz. 11. und Auslagen nach Tz. 12.2.
222.	Bearbeitung einer Bescheinigung über die Nichtbetroffenheit nach § 1026 BGB oder über die Lage anderer Belastungen	Zeitaufwand nach Tz. 11.
23.	Bereitstellung von Geobasisdaten	
230.	Online-Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen gemäß § 10 Absatz 3 DNG	
230.1.	ALKIS-Daten, ohne Eigentumsangaben gemäß § 9 Absatz 2 Vermessungs- und Katastergesetz	gebührenfrei
230.2.	Hauskoordinaten (Adressdaten)	gebührenfrei
230.3.	Hausumringe	gebührenfrei
230.4.	3D-Gebäudemodelle mit Level of Detail 2 (LoD2)	gebührenfrei
230.5.	Verwaltungseinheiten	gebührenfrei
230.6.	Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)	gebührenfrei
230.7.	Digitale Geländemodelle (DGM1)	gebührenfrei
230.8.	Digitale Oberflächenmodelle mit einer Rasterweite von 1 m (DOM1)	gebührenfrei
230.9.	Digitale Orthophotos mit Bodenauflösung 10 cm (DOP)	gebührenfrei
230.10.	Amtliche Basiskarte 1 : 5000 (ABK5)	gebührenfrei
231.	Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Abgabe und zur Nutzung von Geobasisdaten	
232.	Abruf oder Abgabe von amtlichen Präsentationsausgaben	
232.1.	Prüfung des berechtigten Interesses	50 EUR zzgl. Gebühr nach Tz. 232.2.3. oder nach Tz. 232.3.3. bis Tz. 232.3.5.
232.2.	Abruf von ALKIS-Präsentationsausgaben	
232.2.1.	Liegenschaftskarte, bis einschließlich DIN A3	20 EUR
232.2.2.	Flurstücksnachweis	10 EUR
232.2.3.	Flurstücks- und Eigentümersnachweis	10 EUR
232.3.	Abgabe von ALKIS-Präsentationsausgaben	
232.3.1.	Liegenschaftskarte	50 EUR
232.3.2.	Flurstücksnachweis	50 EUR

232.3.3.	Flurstücks und Eigentüternachweis	50 EUR
232.3.4.	Grundstücksnachweis	50 EUR
232.3.5.	Bestandsnachweis	50 EUR
232.3.6.	Amtliche Basiskarte 1 : 5000 (ABK5)	50 EUR
232.4.	Abgabe von AFIS-Präsentationsausgaben (Höhenfestpunkte)	50 EUR
232.4.1.	Punktliste, pro angefangene 50 Punkte	20 EUR mindestens 50 EUR
232.4.2.	Einzelnachweis, einschließlich Punktbeschreibung	10 EUR mindestens 50 EUR
232.4.3.	Festpunktübersichten, bis einschließlich DIN A3	10 EUR mindestens 50 EUR
232.4.4.	Festpunktübersichten, größer DIN A3	20 EUR mindestens 50 EUR
233.	Bereitstellung von Geobasisdaten	
233.1.	Abgabe von ALKIS-Daten	
233.1.1.	ALKIS-Datensätze, Eigentumsabgaben, je Grundbuchkennzeichen (Objekt), Staffelgebühr	mindestens 50 EUR
	- für das 1. bis 1000. Objekt, je Objekt	0,90 EUR
	- für das 1001. bis 10 000. Objekt, je Objekt	0,45 EUR
	- für das 10 001. bis 100 000. Objekt, je Objekt	0,23 EUR
	- ab dem 100 001 Objekt, je Objekt	0,11 EUR
233.1.2.	Auskunft aus dem ALKIS (Eigentumsangaben) in Sozialverwaltungsverfahren	kostenfrei
233.2.	Abgabe von ATKIS-Produkten	
233.2.1.	Digitale Oberflächenmodelle	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
	a) Texturiertes Oberflächenmodell (3D-Mesh)	
	b) 3D-Punktwolke	
233.3.	Abgabe von Digitalen Orthophotos (DOP) und Luftbildern	
233.3.1.	Digitale Orthophotos (DOP) mit einer Bodenauflösung von 10 cm oder höher	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.3.2.	Orientierte Luftbilder CIR oder RGB	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.3.3.	Schrägluftbilder	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR

233.4.	Abgabe von AFIS-Datensätzen, je Höhenfestpunkt, Referenzstationspunkt (Objekt), Staffelgebühr	mindestens 50 EUR
	- für das 1. bis 1000. Objekt, je Objekt	0,09 EUR
	- für das 1001. bis 10.000. Objekt, je Objekt	0,045 EUR
233.5.	Abgabe von Geobasisdaten im Zusammenhang mit kundenindividuellen Leistungen (Sonderleistungen)	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.6.	Bereitstellung von Geobasisdaten über Automatisierte Abrufverfahren	
233.6.1.	Registrierung und Nutzerverwaltung, je Vereinbarung und Jahr	
233.6.1.1.	Ein Vereinbarungspartner mit Profil ohne Eigentumsangaben	
	- Grundgebühr	200 EUR
233.6.1.2.	Ein Vereinbarungspartner mit Profil mit Eigentumsangaben	
	- Grundgebühr	400 EUR
	- Zuschlag für das Abrufverfahren von Vermessungsunterlagen durch ÖbVI	120 EUR
233.6.1.3.	Erstmalige Registrierung von Nutzerinnen oder Nutzern oder Änderung von Nutzerinnen oder Nutzern eines Vereinbarungspartners	50 EUR
233.7.	Bereitstellung von Geodatendiensten (Onlinebereitstellung von Objektdaten)	
233.7.1.	Erstmalige Bereitstellung ALKIS-Datensätze	
233.7.1.1	Grundausrüstung ALKIS-Datensätze	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.7.1.2.	Zuschlag für Eigentumsangaben	Nach Tz. 233.1.1.
233.7.2.	Aktualisierung	
233.7.2.1	für den Zeitraum der seit der letzten Abgabe oder Aktualisierung vergangen ist, je Abgabe	Zeitaufwand nach Tz. 11. mindestens 50 EUR
233.7.2.2.	Zuschlag Eigentumsangaben für den Zeitraum der seit der letzten Abgabe oder Aktualisierung vergangen ist, je Monat	10 v. H. nach Tz. 233.1.1.
234.	Abgabe von Kopien aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters	
234.1.	Kopien von Vermessungsrissen	
	- je Vermessungsriss	15 EUR mindestens 50 EUR
234.2.	Kopien von Katasterbüchern oder Veränderungsnachweisen	

	- je Seite	1 EUR mindestens 50 EUR
3.	Amtshandlungen der Aufsicht über die amtlichen Vermessungsstellen	
31.	Bestellung als ÖbVI gemäß § 4 BremÖbVIG	650 EUR
32.	Bestellung einer Stellvertretung gemäß § 21 BremÖbVIG	130 EUR
33.	Genehmigung der beruflichen Zusammenarbeit gemäß § 16 BremÖbVIG	300 EUR
34.	Ausfertigung eines Amtsausweises für ÖbVI	65 EUR
35.	Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 BremÖbVIG	320 EUR
4.	Amtshandlungen im Bereich der amtlichen Wertermittlung	
41.	Erstattung von Gutachten	
41.1.	Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken	
	a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR	1 300 EUR zuzüglich eines Bruchteils des Verkehrswertes in Höhe von 4,5 v. T.
	b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR bis einschließlich 1 000 000 EUR	3 000 EUR zuzüglich eines Bruchteils des Verkehrswertes in Höhe von 1,1 v. T.
	c) bei einem Verkehrswert von mehr als 1 000 000 EUR	3 300 EUR zuzüglich eines Bruchteils des Verkehrswertes in Höhe von 0,8 v. T.
41.2.	Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe von 120 v. H.
41.3.	Einzelgutachten über die Höhe der Entschädigung oder von Neuordnungswerten (z. B. in Sanierungsgebieten, Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsverfahren)	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe von 200 v. H.
41.4.	Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. in Höhe

	Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern	von 150 v. H. bis zu 300 v. H.
41.5.	Mögliche Reduzierung der Gebühr, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z. B. der Fall sein:	Bruchteil des Verkehrswert es nach Tz. 41.1. Buchstabe a) - c) bis zu 75 v. H.
	<ul style="list-style-type: none"> a) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten mit im Wesentlichen unveränderten Grundstücksmerkmalen oder b) bei Gutachten für mehrere Objekte mit im Wesentlichen gleichen Grundstücksmerkmalen erstreckt oder c) bei Gutachten, zu denen notwendige Unterlagen bereitgestellt werden (Bauaufnahme, Aufmaß o. ä.) 	
41.6.	Sonstige Gutachten	
	<ul style="list-style-type: none"> a) Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen b) Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten c) Gutachten, die sich nicht den Tz. 41.1 bis 41.5 zuordnen lassen 	<p>Zeitaufwand nach Tz. 11.</p> <p>Zeitaufwand nach Tz. 11.</p> <p>Zeitaufwand nach Tz. 11.</p>
41.7.	Nachträgliche Mehrausfertigung von Gutachten, pro Antrag	50 EUR
	- je Mehrausfertigung	10 EUR
42.	Bereitstellung von Bodenrichtwerten sowie Angaben zum Grundstücksmarkt und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung	
42.1.	Bereitstellung der Angaben zum Grundstücksmarkt	50 EUR
42.2.	Bereitstellung der Bodenrichtwerte	

42.2.1.	Online-Bereitstellung von Bodenrichtwerten im Bodenrichtwertinformationssystem Niedersachsen und Bremen (BORIS.NI)	gebührenfrei
42.2.2.	Abgabe von Auszügen aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3	50 EUR
42.2.3.	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist	Zeitaufwand nach Tz. 11.
42.3.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
42.3.1.	Einzelauskunft	
42.3.1.1.	Einzelauskunft von Kaufpreisen	240 EUR
	a) bis zu 15 Kauffälle pro Antrag	
	b) für jeden weiteren Kauffall in einem Antrag	7 EUR
42.3.1.2.	Einzelauskunft von Vergleichspreisen	nach Tz. 42.3.1.1. zzgl. Zeitaufwand nach Tz. 11.
42.3.2.	Abgabe sonstiger Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	Zeitaufwand nach Tz. 11
42.3.3.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung in Sozialverwaltungsverfahren	kostenfrei

Anmerkungen Anlage 1

Zu Tz. 11., Anmerkung a

Die Erhebung einer Gebühr nach Zeitaufwand ist nur im Zusammenhang mit einem Gebührentatbestand zulässig, der dies explizit benennt.

Zu Tz. 11., Anmerkung b

Zeiten für Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes (örtliche Arbeiten) sowie die Zeit, welche die An- und Abreisen unter regelmäßigen Verhältnissen erfordern, gehören zum abzurechnenden Zeitaufwand.

Zu Tz. 11., Anmerkung c

Aufwendungen für die Entschädigung des Außendienstes, für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Geräten sind mit den Gebühren abgegolten.

Zu Tz. 12., Anmerkung a

Auslagen sind in nachgewiesener Höhe anzusetzen. Die Erhebung von Auslagen richtet sich in der Regel nach [§ 11 BremGebBeitrG](#).

Zu Tz. 12., Anmerkung b

Auslagen sind umsatzsteuerlich wie die Hauptleistung zu behandeln.

Zu Tz. 12., Anmerkung c

Auslagen nach Tz. 12.1. sind bspw. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen. Unter Auslagen nach Tz. 12.2. fallen die Auslagen, die über Tz. 12.1. hinaus anfallen, bspw. für Ab- und Vermarktungsmaterial, Verkehrssicherungsmaßnahmen, Auskunft aus der Bauakte oder dem Baulastenverzeichnis, Speicherplatz oder weitere Betriebskosten oder Materialkosten für den 3D-Druck.

Zu Tz. 14., Anmerkung a

Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Erbringung der ursprünglichen Leistung festzusetzende Gebühr.

Zu Tz. 21., Anmerkung a

Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- a)** Vorbereitung von Vermessungsunterlagen (Tz. 210.)
- b)** Vermessung (Tz. 211. oder Tz. 212.) mit häuslichen Vorarbeiten, sofern erforderlich der Durchführung des Verwaltungsverfahrens mit Abmarkung (Tz. 211.3. oder Tz. 211.4.) und Auswertung der Vermessungsergebnisse
- c)** Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster durch die Katasterbehörde (Tz. 220.).

Zu Tz. 21., Anmerkung b

Vermessungen für die vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit (Tz. 214.) oder die Anfertigung eines Qualifizierten Lageplans (Tz. 213.) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- a)** Vorbereitung von Vermessungsunterlagen nach Tz. 210.

b) Vermessung (Tz. 214. oder Tz. 213.) und Auswertung der Vermessungsergebnisse.

Zu Tz. 21., Anmerkung c

Die Gebühren für Vermessungen setzen sich in der Regel zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps. Weitere Auslagen sind nach Tz. 12. zu erheben.

Zu Tz. 21., Anmerkung d

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

Zu Tz. 210., Anmerkung a

Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z. B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist die Grundgebühr nur einmal anzusetzen.

Zu Tz. 210., Anmerkung b

Werden für Amtshandlungen nach Tz. 211. oder Tz. 212. vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 210a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen, bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Gebühr nicht mehr erhoben.

Zu Tz. 211.1.2., Anmerkung

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu einer größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks, ist die Buchfläche des Reststücks anzusetzen.

Zu Tz. 211.1.3., Anmerkung

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten

vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle nach Tz. 211.1.3. zuzuordnen.

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

Zu Tz. 211.4., Anmerkung

Die Gebühr für eine nachträgliche Abmarkung schuldet in der Regel der Kostenschuldner der Zerlegung, sofern nicht ein neuer Antrag durch einen Dritten gestellt wurde.

Zu Tz. 212., Anmerkung a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

Zu Tz. 212., Anmerkung b

Eine Gebühr nach Tz. 212.2. ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung Tz. 212a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.

Zu Tz. 212., Anmerkung c

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Zu Tz. 212., Anmerkung d

Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach [§ 2 der BauKostV](#) ergeben.

Zu Tz. 220., Anmerkung a

Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.

Zu Tz. 220., Anmerkung b

Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 220.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

Zu Tz. 220., Anmerkung c

Die Gebühren nach Tz. 220.1. und Tz. 220.2. c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20 000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.

Zu Tz. 220., Anmerkung d

Die Gebühren nach Tz. 220.1. und Tz. 220.2. beinhalten eine Standardpräsentation Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster.

Zu Tz. 231., Anmerkung

Für die Abgabe und das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.

Zu Tz. 231.1., Anmerkung

Die Gebühr für Datensätze der Eigentumsangaben ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der Anzahl der Grundbuchkennzeichen.

Zu Tz. 233.4., Anmerkung

Die Gebühr für die Datensätze des AFIS ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der Anzahl der Festpunkte.

Zu Tz. 233.5., Anmerkung

Bei der Abgabe von Geobasisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufbereitung der vorhandenen Geobasisdatensätze in der Regel in der Gebühr für die Abgabe des Datensatzes enthalten. Für speziell auf die Kundenwünsche zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate ist zusätzlich die Gebühr nach Tz. 233.1. oder 233.4. anzusetzen.

Zu Tz. 233.7., Anmerkung

Aufwendungen für den Betrieb der Infrastruktur sind als Auslagen zu erheben.

Zu Tz. 234.2., Anmerkung

Zuzüglich einer Gebühr für Beglaubigungen gemäß [AllKostV](#) und Auslagen nach Tz. 12.2.

Zu Tz. 41., Anmerkung a

Für Gutachten über Grundstückswerte nach Tz. 41.1. bis 41.7. leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind nach Tz. 12.2. zu erheben.

Zu Tz. 41., Anmerkung b

Fallen der Wertermittlungstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.

Zu Tz. 41., Anmerkung c

Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Zu Tz. 41., Anmerkung d

Wird ein Wertermittlungsobjekt zu mehreren Wertermittlungstichtagen bewertet, ist zur Berechnung der Gebühr die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Zu Tz. 41., Anmerkung e

Präsentationsausgaben des Liegenschaftskatasters sind als Auslagen abzurechnen.

Zu Tz. 41., Anmerkung f

Mit den Gebühren sind die Entschädigungen der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter abgegolten.

Zu Tz. 41., Anmerkung g

In den Gebühren sind bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

Anlage 2

(zu [§ 2](#))

Inhaltsverzeichnis

- 1001. Allgemeine Regelungen
- 1002. Online-Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen
- 1003. Technische Dienstleistungen
- 1004. Ermittlung von Grundstückswerten für verwaltungsinterne Zwecke

1001. Allgemeine Regelungen

- 1001.1. Auslagen nach Tz. 12. der [Anlage 1](#) zu § 1
- 1001.2. Rücknahme eines Auftrages nach Tz. 13. der [Anlage 1](#) zu § 1, je Auftrag mindestens 50 EUR

1002. Online-Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen

- 1002.1. Stadtpläne oder Übersichtskarten gebührenfrei
- 1002.2. Geodatenfachanwendung für kundenindividuelle Zwecke
 - 1002.2.1. Einrichtung und Betrieb einer Geodatenfachanwendung für kundenindividuelle Zwecke Zeitaufwand nach Tz. 11. der [Anlage 1](#) zu § 1
 - 1002.2.2. Registrierung und Nutzerverwaltung, je Geodatenfachanwendung und Jahr
 - 1002.2.2.1. Geodatenfachanwendung mit Profil ohne Eigentumsangaben - Grundbetrag, je Geodatenfachanwendung und Jahr 200 EUR
 - 1002.2.2.2. Geodatenfachanwendung mit Profil mit Eigentumsangaben
 - Grundbetrag, je Geodatenfachanwendung und Jahr 400 EUR
 - erstmalige Registrierung einer Nutzerin oder eines Nutzers oder Änderung einer Nutzerin oder eines Nutzers unter einem Vereinbarungspartner 50 EUR
- 1002.3. Digitales Partizipationssystem DIPAS Zeitaufwand nach Tz. 11.

		der Anlage 1 zu § 1
1003.	Technische Dienstleistungen	
1003.1.	Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in individuelle Datenformate	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindestens 50 EUR
1003.2.	Abgabe von gedruckten 3D-Gebäudemodellen	Zeitaufwand nach Tz. 11. der Anlage 1 zu § 1, je Auftrag mindestens 50 EUR
1004.	Ermittlung von Grundstückswerten für verwaltungsinterne Zwecke (Wertempfehlungen)	
1004.1.	Standardwertempfehlungen	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von 80 v. H.
1004.2.	Überschlägige Wertempfehlungen	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von 60 v. H.
1004.3.	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	Bruchteil der Gebühr nach Tz. 41.1. bis 41.6 der

1004.4. Wertempfehlungen in Sonderfällen

[Anlage 1](#) zu
§ 1 in Höhe
von 45 v. H.
Zeitaufwand
nach Tz. 11.
der [Anlage 1](#)
zu § 1, je
Auftrag
mindestens
50 EUR

Anmerkungen Anlage 2

Zu Tz. 1001., Anmerkung

Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne bereitgestellt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen gemäß [Anlage 1](#) zu § 1 anzusetzen.

Zu Tz. 1002., Anmerkung

Aufwendungen für Speicherplatz oder weitere verauslagte Betriebskosten sind zusätzlich als Auslage zu erheben.

Zu Tz. 1003.2., Anmerkung

Materialkosten sind zusätzlich als Auslage zu erheben.

Zu Tz. 1004.2., Anmerkung

Überschlägige Wertempfehlungen werden erstellt, wenn keine konkreten Planungen vorliegen. Die Wissenslücke führt zu einem hohen Erwartungsbereich der Wertempfehlung.